

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)146g



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Lübking
Beigeordneter

Frau Sabine Zimmermann (MdB)
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Datum
20.05. 2021

Aktenzeichen
I/2

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Referatsleiterin Ursula Krickl /-244
ursula.krickl@dstgb.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Ganztagsförderungsgesetzes – GaFöG

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Zimmermann,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Ganztagsförderungsgesetzes. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund lehnt den Gesetzentwurf zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der jetzigen Form entschieden ab. Es wird zwar anerkannt, dass der Bund seinen Anteil an den Betriebskosten zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von ursprünglich 384 Mio. Euro auf nunmehr 960 Mio. Euro deutlich angehoben hat. Das entspricht lediglich einem Anteil von 30 Prozent der Betriebskosten. Es ist jedoch in keiner Weise sichergestellt, dass die weiteren erforderlichen Mittel den Kommunen durch die hierfür verantwortlichen Länder zur Verfügung gestellt werden. Das Deutsche Jugendinstitut hatte die notwendigen laufenden Betriebskosten, die mit dem Ausbau sukzessive aufwachsen, auf bis zu 4,45 Mrd. Euro beziffert.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt ausdrücklich das Ziel, die Ganztagsangebote für Grundschul Kinder weiter auszubauen. Es darf beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule für Familien, insbesondere aber auch für die Kinder keinen Bruch geben. Bereits jetzt bauen die Kommunen daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ganztagsangebote für Grundschul Kinder in Schulen und Horten massiv aus. In den Betreuungsangeboten Hort, Ganztagschule und über Mittagsbetreuung werden derzeit bundesweit bereits 50 Prozent der Grundschüler*innen betreut.

Zudem wirft die Gesetzesbegründung Fragen zur Herleitung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf. Ganztagsbetreuung ist keine Fürsorge wie die Betreuung von Kita-Kindern oder wie die Sozialhilfe, sondern fällt ganz eindeutig in den Bildungsauftrag der Länder. Wenn ein Rechtsanspruch eingeführt werden soll sind die Länder in der Verantwortung dies landesrechtlich umzusetzen. Da Bildung Ländersache sei, stützt der Bund seine Beteiligung an den Investitionskosten beim Ganztagsausbau allerdings auf Art. 104c GG und damit eine Vorschrift zur Steigerung der Leistungsfähigkeit.

higkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Auch melden wir Zweifel an, ob das Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert, auf keinen Fall allerdings die Wahrung der Wirtschaftseinheit. Gerade die Länder mit einer niedrigen Quote stehen wirtschaftlich erheblich besser da dar, als die mit einer hohen Quote.

Einen Rechtsanspruch im SGB VIII lehnen wir ab. Richtig wäre es, den Rechtsanspruch in den Schulgesetzen der Länder zu regeln. Sollte es zu einer Verankerung im SGB VIII kommen, muss ein Landesrechtsvorbehalt festgeschrieben werden. Mit diesen Landesgesetzen wäre auch die Entscheidung verbunden, ob die Rechtsansprüche jeweils im Schul- oder Kinder- und Jugendhilfegesetz des jeweiligen Landes geregelt werden sollten. Darüber hinaus sind die Länder gefordert, gesetzliche Regelungen zu treffen, um eine gleichrangige, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Benötigt werden verbindliche Kooperationsverpflichtungen in den Schul- und in Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII.

Unzureichende Finanzierung des Ganztagsförderungsgesetzes

Der Gesetzentwurf greift zwar ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag auf. Auf der anderen Seite enthält der Koalitionsvertrag in Zeile 5481 allerdings auch *“Es gilt der Grundsatz: Wer eine Leistung veranlasst, muss für ihre Finanzierung aufkommen („Wer bestellt, bezahlt“)*. Diesem von den Koalitionsfraktionen selbst formulierten Anspruch wird der Gesetzentwurf bei weitem nicht gerecht. Die Städte und Gemeinden erwarten eine vollständige Finanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene. Sowohl die Investitionskosten als auch – in noch weitaus höherem Maße – die laufenden Betriebskosten sind durch dieses Vorhaben in weitem Maße nicht gedeckt. Damit werden die Kommunen in den nächsten Jahren, bei ohnehin schon stark belasteten Haushalten, jährlich in Höhe von mehreren Mrd. Euro zusätzlich belastet und vollkommen überfordert. Da die Vorbereitungen für den weiteren Ausbau bereits jetzt getroffen werden müssen, muss die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten vor dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs beginnen. Konkret erwarten wir eine Beteiligung des Bundes ab 2022.

Bestehende Ganztagsangebote müssen durch das Gesetz abgedeckt sein

Zu den Herausforderungen zählt die ungleiche Ausgangslage in den Bundesländern. Das betrifft nicht nur den quantitativ sehr unterschiedlichen Ausbaustand von Ganztagsangeboten in den Bundesländern, sondern insbesondere auch die Vielfalt der existierenden Modelle der Ganztagsbetreuung für die betreffende Altersgruppe. Einige Länder setzen zur Umsetzung fast ausschließlich auf Ganztagschulen, andere fast ausschließlich auf Horte. Daneben gibt es Länder mit einem Angebotsmix aus Ganztagschulangeboten, Horten und weiteren Nachmittagsbetreuungsangeboten.

Der Ausbau der Ganztagsbetreuung kann nur gelingen, wenn auf die bestehenden Betreuungssysteme aufgebaut wird und alle Ressourcen in die Planung einbezogen werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die derzeitigen kommunalen Angebote als rechtsanspruchserfüllend angesehen werden und nicht durch § 45 SGB VIII wegfallen. Bundesweite Vorgaben werden den vorhandenen unterschiedlichen Modellen und insbesondere auch der Situation in kleineren Gemeinden der ländlichen Räume nicht gerecht.

Fachkräfte sind nicht vorhanden

Neben der Finanzierungsfrage ist zudem die Personalfrage zu klären. Angesichts des bereits jetzt bestehenden Personalmangels im Bereich erzieherischer Berufe wird es nicht gelingen können, bis 2030 rund 800.000 zusätzliche Ganztagsplätze zu schaffen. Zumal im Hinblick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren auch viele Betreuerinnen und Betreuer das Rentenalter erreichen werden.

Der Output des Ausbildungssystems steht in keinem Verhältnis zum Bedarf. Den jährlich etwa 35.000 Fachschulabsolvent*innen steht ein Bedarf von jährlich ca. 85.000 Absolvent*innen gegenüber. Der unterschiedliche Ausbaustand in den Ländern und Kommunen kann nicht in wenigen Jahren auf dem geplanten hohen Niveau angeglichen werden. Einerseits besteht ein unbestritten hoher Bedarf an ganztägigen Angeboten, andererseits machen der Personalmangel bei Erziehern/-innen und Sozialpädagogen/-innen sowie die notwendigen umfangreichen baulichen Anpassungen in Schulen und Horten die Realisierung des individuellen Rechtsanspruchs in den nächsten fünf Jahren faktisch unmöglich. Die Länder sind in erster Linie gefordert, die Ausbildungskapazitäten zu erhöhen. Darüber hinaus sollte der Bund die Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen/Erzieher wieder aufleben lassen und verstetigen.

Zu Artikel 3 – Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (GaFinHG)

Das Investitionsprogramm kann einen wesentlichen Beitrag für den beschleunigten Ausbau leisten. Allerdings erhalten wir vermehrt Rückmeldungen aus der Praxis, nach denen die Einhaltung der gesetzten Fristen praktisch unmöglich ist. So müssen geförderte Vorhaben bis zum 30.06.2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31.12.2021 verausgabt werden. Es ist offensichtlich, dass bei Aufrechterhaltung dieser Vorgaben viele sinnvolle und notwendige Projekte nicht förderfähig sein werden. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als notwendig, die Fristen um zwei Jahre zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Lübking